



PFADFINDERABTEILUNG BISCHOFSTEIN BASEL

Statuten

Revision 2016

I. NAME, SITZ UND RECHTSFORM

- § 1 Unter dem Namen Pfadfinderabteilung Bischofstein, im folgenden Abteilung genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz der Abteilung ist in Basel.

II. ZUGEHÖRIGKEIT

- § 2 Die Abteilung ist dem Kantonalverband Pfadi Region Basel (PRB) und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen.
- § 3 Die Abteilung ist Mitglied des Bezirks Zytröseli. Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

III. ZWECK

- § 4 Die Abteilung bezweckt, Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts zu einer alters- und stufengerechten, sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord Baden-Powell anzuleiten. Die Leitgedanken sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

IV. MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Aktivmitglieder sind Kinder, Jugendliche beiderlei Geschlechts, Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Stufen der Abteilung gemäss Mitglieder-Etat.
- § 6 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitung. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Gewalt die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.
- § 7 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Gewalt die Austrittserklärung mitunterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahres sind in jedem Fall zu erfüllen.

- § 8 Der Führerrat kann ein Mitglied ausschliessen. Dieses ist vorher anzuhören. Antragsberechtigt ist jede/r LeiterIn. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und das Mitglied auf die Rekursmöglichkeiten aufmerksam zu machen. Beispiele für Ausschlussgründe können etwa sein: Untragbare Verfehlung gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von den Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw. Diese Liste ist nicht abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim BI-Rat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der BI-Rat den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 und 15 der kantonalen Statuten).

V. ORGANISATION

- § 9 Die Organe der Abteilung sind
- a) der Bischofsteinerrat (BI-Rat)
 - b) die Abteilungsleitung
 - c) der Führerrat
 - d) der/die AbteilungskassierIn und
 - e) die RechnungsrevisorInnen
- § 10 Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr ab.
- § 11 Sind in einer Einheit Angehörige beider Geschlechter aktiv, so müssen einerseits im verantwortlichen Leiterteam und andererseits in der Abteilungsleitung beide Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern sollen jeweils immer mindestens eine Leiterin und ein Leiter anwesend sein.

A. Der Bischofsteinerrat

- § 12 Der BI-Rat ist Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB. Er ist oberste Instanz der Abteilung und konstituiert sich selbst.
- § 13 Dem BI-Rat gehören an:
- a) der/die Obmann/Obfrau und der/die StellvertreterIn,
 - b) die Mitglieder des Führerrates,
 - c) der/die AbteilungskassierIn,
 - d) der/die AktuarIn und/oder AbteilungssekretärIn,
 - e) ein/e VertreterIn jeder Roverrotte,
 - f) der/die PräsidentIn des Altpfadfindervereins (APV),
 - g) maximal fünf ältere und erfahrene, aktive oder dem APV angehörende BischofsteinerInnen, die ad personam in den Rat gewählt werden
 - h) MitarbeiterInnen und Sachverständige, die von Fall zu Fall eingeladen werden können, jedoch nur beratende Stimme haben.
- § 14 Die Mitglieder können sich im Rate nicht vertreten lassen.
- § 15 Der BI-Rat wählt:
- a) seine/n Obmann/Obfrau und dessen StellvertreterIn, die nicht gleichzeitig eine andere Funktion in der Abteilung ausüben dürfen,
 - b) eine/n AktuarIn und/oder eine/n AbteilungssekretärIn sowie
 - c) die Mitglieder der Abteilungsleitung (zur Bestätigung an den Zytröseli-Rat) jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
 - d) eine/n AbteilungskassierIn,
 - e) zwei RechnungsrevisorInnen und eine/n Suppleanten/in,
 - f) die Delegierten in den Zytröseli-Rat sowie
 - g) den/die Material- sowie den/die HeimchefIn jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr.
- § 16 Der BI-Rat bestätigt:
- a) die Stufenchefs/Stufenchefinnen
 - b) die EinheitsleiterInnen

- § 17 Scheidet einer der unter § 15 a-g genannten BischofsteinerInnen während seiner/ihrer Amtsdauer aus, so hat der Rat die nötige Ersatzwahl an seiner nächsten Sitzung vorzunehmen.
- § 18 Die Aufgaben des BI-Rates sind im weiteren folgende:
- a) Wahrung des pfadfinderischen Gedankens und der Tradition der Abteilung, Wahrung über das Einhalten der Statuten,
 - b) Behandlung grundsätzlicher Fragen und sämtlicher Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind,
 - c) Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes und eines Berichtes der Abteilungsleitung über die Mitgliederbewegungen (Etat, Eintritte, Austritte, Übertritte in den APV),
 - d) Entgegennahme des Kassen- und Revisorenberichtes, Décharge-erteilung an den/die KassierIn,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge und (allfälligen) Eintrittsgelder sowie Beschlussfassung über das Beschaffen weiterer Mittel (Jahresfeier, Heimfest, Familien-Anlässe etc.) und deren Verwendung,
 - f) Entgegennahme des schriftlichen Revisorenberichtes über Heim und Material und Décharge-Erteilung an den/die Heim- und MaterialchefIn,
 - g) Entgegennahme eines mündlichen Berichtes des/der HeimchefsIn über den Zustand des Heimes,
 - h) Beschlussfassung über das Budget auf Antrag der Abteilungsleitung,
 - i) Beschlussfassung über Ausgaben, die die Kompetenz der Abteilungsleitung übersteigt,
 - j) Behandlung von Streitigkeiten innerhalb der Abteilung,
 - k) Behandlung von Rekursfällen.
- § 19 Der BI-Rat ist die oberste Rekursinstanz der Abteilung. Das Rekursrecht an den kantonalen Vorstand bleibt gewahrt.
- § 20 Der BI-Rat tagt dreimal jährlich. Die erste Sitzung findet im Januar statt und behandelt die § 15 a-g und 18 c-h als statutarische Traktanden. Im weiteren tagt der Rat mindestens noch in der Zeit um Ostern und vor Weihnachten.
- § 21 Ausserdem können auf Antrag des Obmanns/der Obfrau, der Abteilungsleitung, der RechnungsrevisorInnen oder wenigstens einem Fünftel der Ratsmitglieder die Einberufung zusätzlicher Sitzungen verlangt werden. Diese haben innerhalb von max. 21 Tagen stattzufinden.

- § 22 Die Einladung zur Sitzung des BI-Rates erfolgt durch den/die Obmann/Obfrau oder deren StellvertreterIn schriftlich. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen und muss - vorbehaltlich § 26 - die zu behandelnden Traktanden enthalten. Der/die Obmann/Obfrau erstellt in Absprache mit der Abteilungsleitung die Traktandenliste. Traktandenvorschläge können von allen Ratsmitgliedern vorgeschlagen werden, wenn sie bis 3 Wochen vor der Sitzung dem/der Obmann/Obfrau zugestellt werden. Der Einladung liegt das Protokoll der letzten Sitzung bei.
- § 23 Der Rat ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens 1/3 der Rats-Mitglieder vertreten sind.
- § 24 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
- § 25 Jedes Mitglied des Rates hat nicht mehr als eine Stimme.
- § 26 Wahlen und Abstimmungen geschehen in der Regel offen. Jedes Mitglied kann jedoch eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Für alle Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr. Nichtangekündigte Traktanden unterliegen einer Eintretensabstimmung. Für deren Behandlung gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Obmann/Obfrau den Stichentscheid.
- § 27 Gegen den Willen des BI-Rates kann niemand LeiterIn in der Abteilung sein.

B. Die Abteilungsleitung

- § 28 Die Abteilungsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Eine allfällige Kompetenz- oder Aufgabenteilung bestimmt sie in Übereinkunft mit allen Beteiligten selbst. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind volljährig, verfügen über pfaderische Erfahrung und absolvieren mindestens einen Abteilungsleiterkurs.
- § 29 Die Abteilungsleitung führt die Abteilung und ist gegenüber dem BI-Rat und dem Bezirk für ihre Tätigkeit verantwortlich.

- § 30 Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind im weiteren folgende:
- a) Koordiniert einen alters- und stufengerechten Pfadibetrieb sowie eine entsprechende Ausbildung letztverantwortlich und sorgt für eine sachgemässe Verwaltung der Abteilung.
 - b) Leitet und betreut die Leiterschaft und stellt deren Aus- und Weiterbildung sicher.
 - c) Ernennt nach Rücksprache mit dem Führerrat die Stufenchefs / Stufenchefinnen sowie die EinheitsleiterInnen.
 - d) Vertritt die Abteilung nach aussen insbesondere gegenüber Eltern, Behörden und der Öffentlichkeit sowie den übergeordneten Verbänden (Bezirk, Kanton, Bund).
 - e) Erstellt den schriftlichen Jahresbericht und das Budget zuhanden des BI-Rates gemäss § 18 c und h.
- § 31 Falls der Posten eines/einer Stufenchefs/chefin, des/der AbteilungssekretärsIn, des/der Heim- oder MaterialverwaltersIn vakant ist, hat die Abteilungsleitung dafür zu sorgen, dass diese Arbeiten fachgerecht erledigt werden. Sie kann die Aufgabe interimistisch erledigen oder an Dritte delegieren.
- § 32 Die Abteilungsleitung hat die Kompetenz, das ordentliche Gesamtbudget um maximal 10% zu überschreiten.

C. Der Führerrat

- § 33 Dem Führerrat gehören an:
- a) die Abteilungsleitung
 - b) die Stufenchefs/Stufenchefinnen
 - c) die EinheitsleiterInnen
 - d) LeiterInnen und Mitglieder, deren Stellungnahme erwünscht ist, die dadurch aber nicht Mitglieder des BI-Rates werden.
- § 34 Der Führerrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung von Beschlüssen des BI-Rates.
 - b) Ausführung eines alters- und stufengerechten Pfadibetriebes sowie einer entsprechenden Ausbildung.
 - c) Gemeinsame Entscheidung über die wesentlichen Fragen der Abteilung unter Vorbehalt der Rechte anderer Organe.

- § 35 Der Führerrat wird nach Bedarf von der Abteilungsleitung, der Leiterschaft einer Stufe oder auf Antrag von mindestens drei Führerrats-Mitgliedern einberufen.
- § 36 Die Stufenchefs/Stufenchefinnen und die EinheitsleiterInnen sind für den Betrieb in ihren Einheiten verantwortlich. Von ihnen hängt es in erster Linie ab, dass den im Zweckartikel (§ 4) umschriebenen Zielen Rechnung getragen wird.
- § 37 Die in § 33 a-c genannten Mitglieder des Führerrates sind nicht als KassierIn und RechnungsrevisorInnen wählbar.

D. Der/die AbteilungskassierIn

- § 38 Der/die AbteilungskassierIn ist volljährig. Er/sie ist für die ordnungsgemässe Führung der Abteilungskasse nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- § 39 Er/sie verwaltet allfällige zweckgebundene Mittel der Pfadi Trotz Allem (PTA) treuhänderisch.
- § 40 Er/sie überwacht und revidiert die Kassen der Einheiten sowie allfällige weitere Kassen.
- § 41 Der/die AbteilungskassierIn ist verantwortlich für den Einzug der Jahresbeiträge und allfälliger Eintrittsgelder. Jahresbeiträge sind im ersten Drittel des Kalenderjahres, allfällige Eintrittsgelder nach der Anmeldung zu verlangen. Mitglieder, die nach dem 1. Oktober eintreten, bezahlen für das Eintrittsjahr keinen Jahresbeitrag.
- § 42 Grundlage für die Erhebung der Jahresbeiträge ist das Mitglieder-Etat.
- § 43 Der/die KassierIn darf nur Rechnungen bezahlen, die von der Abteilungsleitung visiert sind.

E. Die Rechnungsrevisoren

- § 44 Der BI-Rat wählt gemäss § 15 e und 20 zwei volljährige RevisorInnen und einen Suppleanten / eine Suppleantin.
- § 45 Die RevisorInnen überprüfen auf den 1. ordentlichen BI-Rat in Anwesenheit des/der KassiersIn dessen/deren Rechnungsführung und den Kassenbestand sowie in Anwesenheit des/der Heim- und Materialchefs/chefin den Materialbestand der Abteilung. Die RevisorInnen unterbreiten dem BI-Rat einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Genehmigung. Der Revisorenbericht und die Jahresrechnung werden an den Kantonalen Vorstand weitergeschickt.

VI. HAFTUNG

- § 46 Der BI-Rat legt den Jahresbeitrag gemäss § 18 e fest. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 120.-- pro Kalenderjahr und Mitglied.
- § 47 Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung der Pfadi Region Basel sowie der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

VII. VERWALTUNG

- § 48 Der BI-Rat kann nach Bedarf Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung im einzelnen bestimmen.

VIII. APV - BISCHOFSTEIN

- § 49 Der Altpfadfinderverein Bischofstein (APV) ist ein administrativ und finanziell selbständiger zugewandter Verein. Er ist dem Zytröseli-APV angeschlossen. Wer in den APV übertritt bleibt weiter PfadfinderIn und der Abteilung verbunden. Die Mitglieder des APV's können zur Mitarbeit in der Abteilung eingeladen werden.
- § 50 Der/die APV PräsidentIn hat Einsitz im BI-Rat gemäss § 13 f.

IX. STATUTENREVISION

- § 51 Statutenänderungen werden vom BI-Rat beschlossen. Diese müssen ordnungsgemäss traktandiert werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden BI-Rats Mitgliedern. Die Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand bleibt vorbehalten.

X. AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG

- § 52 Der BI-Rat kann, nach Anhörung der Eltern, in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen und mindestens 21 Tage im voraus angekündigten Sitzung mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden BI-Rats Mitgliedern die Auflösung der Abteilung beschliessen. In der gleichen Sitzung beschliesst der BI-Rat über die Verwendung des bei der Auflösung allfällig vorhandenen Vermögens nach Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Das Vermögen (inkl. Material) ist für pädagogische Zwecke zu verwenden. Die Zustimmung des Kantonalen Vorstandes bleibt vorbehalten.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 53 Vorliegende Statuten sind an der Sitzung des BI-Rates vom 19.01.2016 genehmigt worden. Sie ersetzen die Revision der Satzungen von 1992. Vorbehältlich des Entscheids des Kantonalen Vorstandes treten die Statuten per sofort in Kraft.

die Statutenkommission

Jürg Käser / Morchle



der Obmann des BI-Rates

Thomas Schmidlin / Alopex



Beilage: Factsheet "Umgang mit persönlichen Daten, elektronische Medien"